

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 26. Mai 2015

455

GRG Nr.	12	EA 127	351
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Wolfgang Ackerknecht vom 25. März 2015 „Erbschaftssteuer-Initiative - Steuerbelastung bisher und neu“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstoss verlangt u. a. eine Auswertung der Nachlässe der vergangenen fünf Jahre. Da solche Erhebungen im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht automatisiert erfolgen können, hätte eine vollständige Ermittlung bei der kantonalen Steuerverwaltung einen personellen Aufwand von rund 70 Arbeitstagen bedingt. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wurden deshalb nach Rücksprache mit dem Fragesteller nur die Nachlässe, welche im Jahr 2014 angefallen sind, ausgewertet. Der Regierungsrat beantwortet die Fragen auf der entsprechenden Datenbasis wie folgt:

Frage 1

Im Jahr 2014 waren 1'932 Nachlässe mit einem Gesamtwert von je unter Fr. 2 Mio. zu verzeichnen. 48 Nachlässe hatten einen Gesamtwert von je über Fr. 2 Mio.

Frage 2

Diese Nachlässe umfassten fünf Familienunternehmen, wovon keines einen Wert von über Fr. 50 Mio. aufwies.

Frage 3

Der Steuerertrag der Erbschaftssteuer (ohne Schenkungssteuer) belief sich 2014 auf Fr. 15'428'776.70. Davon entfielen Fr. 7'943'508.80 auf Nachlässe unter Fr. 2 Mio.

Frage 4

Der Erbschaftssteuereertrag verteilte sich im Jahr 2014 auf folgende Erbenkategorien:

Eltern	CHF 79'638.65
Grosseltern, Geschwister, Schwiegerkinder etc.	CHF 4'373'126.05
Onkel, Tanten und Nachkommen von Geschwistern	CHF 6'017'672.75
Übrige erbberechtigte Personen, Nichtverwandte	CHF 5'076'932.75

Frage 5

Wie bereits in der Beantwortung der Einfachen Anfrage vom 7. Januar 2015 (12/EA 123/326) ausgeführt, würde im Fall der Annahme der Erbschaftssteuer-Initiative der administrative Aufwand der kantonalen Steuerverwaltung zunehmen: Das Mengengerüst an steuerpflichtigen Nachlässen steigt aufgrund der Steuerpflicht von Nachkommen des Erblassers gegenüber der bisherigen Rechtslage an. Zudem bringt das Abrechnungsprozedere zwischen Kanton und AHV zusätzlichen Vollzugsaufwand. Auch das Veranlagungsverfahren verursacht aufgrund der Rückwirkung einen zusätzlichen Mehraufwand. Zudem müssen die Aufschubstatbestände (Unternehmen, Landwirtschaftsbetriebe) kontrolliert werden. Hinzu kommt ein erheblicher Mehraufwand beim Steuerbezug, insbesondere bei Nachsteuern. Insgesamt ist bei einer vorsichtigen Schätzung von fünf zusätzlichen Stellen bei der Steuerverwaltung auszugehen. Demgegenüber resultiert ein sinkender Ertrag aus Erbschafts- und Schenkungssteuern, der auch durch die Steuerpflicht der Nachkommen kaum kompensiert wird (1/3 statt 100 %).

Frage 6

Die ausreichende Finanzierung der AHV ist aus volkswirtschaftlicher Sicht erstrebenswert. Die Mitfinanzierung durch eine nationale Erbschaftssteuer wäre aber nicht nachhaltig. Die negativen volkswirtschaftlichen Folgen, v. a. bei den KMU, würden die positiven Effekte für die AHV-Finanzierung übersteigen (Einbusse bei der Standortattraktivität, Verlust von Arbeitsplätzen, Investitionsstopp im KMU-Bereich, da Liquidität für Begleichung der Erbschaftssteuer benötigt wird, Steuerausfälle bei den Kantonen etc.).

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach